

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

39 (7.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 39

Karlsruhe, den 7. Juli

1922

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| Nr. 220. Gesetz über die vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1920. | Nr. 224. Lohntarifvertrag. |
| Nr. 221. Eingaben an den Herrn Reichsminister der Finanzen. | Nr. 225. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. |
| Nr. 222. Betriebsräteverordnung. | Nr. 226. Annahme von Geschenken und Belohnungen. |
| Nr. 223. Auflösung der Eisenbahndirektion in Rattowitz und Errichtung einer Eisenbahndirektion in Oppeln. | Nr. 227. Bahnpolizeiübertretung. |
| | Nr. 228. Bremsbewertung zweiachsiger Güterwagen mit einseitig gebremsten Rädern. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 220. Gesetz über die vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1920. (A 4. Zb 77.)

Nachstehend geben wir das Gesetz über die vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung (Reichsgesetzblatt 41 vom 23. Juni 1922) bekannt.

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 3 wird das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ ersetzt.
2. Im § 16 erhält der Schluß folgende Fassung:

Klasse M	von mehr als 15 000 bis 30 000 M.
Klasse N	von mehr als 30 000 bis 50 000 M.
Klasse O	von mehr als 50 000 bis 75 000 M.
Klasse P	von mehr als 75 000 M.

3. Im § 11 wird der Buchstabe A ersetzt durch „, die der Reichsrat durch die Gewährleistung nach § 9 festgesetzt hat.“

4. Im § 73 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1578) wird das Wort „sechsfachen“ durch „zwanzigfachen“ ersetzt.

5. Der § 172 erhält am Schlusse des Absatz 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse N	60 M.
in Gehaltsklasse O	80 M.
in Gehaltsklasse P	110 M.

6. An die Stelle des § 182 treten folgende Vorschriften:

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einleben von Marken in die Versicherungskarte des Versicherten entrichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge zu ändern oder anderweitig zu ersetzen, soweit dies infolge der Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 erforderlich wird.

Artikel II.

Auf Neuversicherte finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Nr. 2. In Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gerechnet.

In ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, wie folgt freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor dem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, in welcher der Angestellte am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Juli 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel V.

Befreiung von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen. Der Absatz 3 des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1578) wird aufgehoben.

Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind unbeschadet des § 390 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht mehr zulässig.

Artikel VI.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Artikel VII.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

Freudenstadt, den 11. Juni 1922.

Der Reichspräsident
gez.: Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister:
Der Reichsminister des Innern
gez.: Dr. Köster.

Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresverdienst bis 100 000 M erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort, gegebenenfalls unter Beigabe der Versicherungskarten, bei der Eisenbahnhauptkasse anzumelden. Wir verweisen auf Verfügung Zb 1 c A, Nachrichtenblatt 94/1920.

2. Für die Zeit vom 1. Juli 1922 an sind auf Grund der durch das vorstehende Gesetz eingetretenen Änderungen die Beiträge nach folgenden Gehalts- und Beitragsklassen zu zahlen:

Klasse	A	bis zu	550 M	Jahresarbeitsverdienst	1.60 M	Monatsbeitrag
"	B über	550 M	"	850	"	3.20
"	C	850	"	1 150	"	4.80
"	D	1 150	"	1 500	"	6.80
"	E	1 500	"	2 000	"	9.60
"	F	2 000	"	2 500	"	13.20
"	G	2 500	"	3 000	"	16.60
"	H	3 000	"	4 000	"	20.—
"	J	4 000	"	5 000	"	26.60
"	K	5 000	"	10 000	"	33.20
"	L	10 000	"	15 000	"	40.—
"	M	15 000	"	30 000	"	48.—
"	N	30 000	"	50 000	"	60.—
"	O	50 000	"	75 000	"	80.—
"	P	75 000	"	100 000	"	110.—

Nr. 221. Eingaben an den Herrn Reichsminister der Finanzen.

(A 2. Zb 9. Nr. M 1130.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 20. Nr. 1459/22 vom 10. Juni 1922.

Von Beamtenvertretungen und Betriebsräten sowie von einzelnen im Dienst befindlichen und ausgeschiedenen Beamten und Angestellten werden in zunehmendem Maße Eingaben an den Reichsminister der Finanzen gerichtet, die eine Nachprüfung von ablehnenden Bescheiden der vorgesetzten Stellen oder die Gewährung von Unterstützungen an Stelle gesetzlich nicht zustehender Bezüge bezwecken. Besonders häufig sind u. a. Eingaben der letzten Art bei Höherstufungen von Orten in Klassenverzeichnis, wenn das Erfordernis der ununterbrochenen Dienstleistung bis zum Stichtag nicht erfüllt ist, sowie um anderweitige Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Der Herr Reichsminister der Finanzen teilt mir mit, daß derartige Eingaben, wenn sie ihm nicht durch die oberste Reichsbehörde (d. i. für die Eisenbahnverwaltung das Reichsverkehrsministerium) zugeleitet werden, keine Beachtung und Beantwortung erfahren können, auch wenn Freimarken für die Antwort beigelegt sind.

II. Aus diesem Anlaß wird allgemein darauf hingewiesen, daß alle Anfragen, Gesuche und Beschwerden Dienstwege anzubringen sind. Hinsichtlich der Vertretung der Verwaltung den Personalvertretungen gegenüber § 3 B.R.G., § 4 B.R.W.

Reichsbahnen
arten bei

§ 3 B.R.G., § 4 B.R.W.

Nr. 222. Betriebsräteverordnung.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1261.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92/90. Nr. 22 077/22 vom 24. Juni 1922.

Nach Benehmen mit dem Hauptbetriebs- und Hauptbeamtenrat.

Es ist vorgekommen, daß Betriebsratsmitglieder zwecks Ausübung ihrer Betriebsratsaufgaben sich von ihrem Dienstposten entfernten oder die Ausübung ihrer Dienstgeschäfte unterließen, ohne davon vorher die zuständigen Dienstvorgesetzten zu verständigen.

Ein solches Verhalten ist nicht angängig, da es nicht nur die nötige Kontrolle über den zuständigen Lohn erschwert oder vereitelt, sondern auch Hemmungen und Störungen des Dienstes bewirken kann. Wenn auch einerseits der Betriebsrat ein Recht darauf hat, den durch seine Aufgaben entstehenden Geschäften ungehindert nachzugehen, so hat doch andererseits auch jedes Betriebsratsmitglied den ihm nach seinem Arbeitsverhältnis obliegenden allgemeinen Dienstpflichten nachzukommen. Nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen der Arbeitsordnung für die Arbeiter der Reichsbahn (vgl. § 3 Ziffer 1 und 14 und § 5 Ziffer 1) hat jedes Betriebsratsmitglied, wenn es durch Betriebsratsgeschäfte an der Arbeit verhindert wird, dies unverzüglich dem zuständigen Dienstvorgesetzten anzuzeigen und, sobald es die Arbeit wieder aufnimmt, sich anzumelden.

Die Abmeldung hat stets vor dem Aufgeben der Arbeit zu erfolgen, es sei denn, daß das Betriebsratsmitglied daran durch die Art seiner Betriebsratsgeschäfte notwendigerweise verhindert wird.

Auf die Beamtenratsmitglieder findet dieser Erlaß, der den Dienststellen bekanntzugeben ist, sinngemäß Anwendung.

Nr. 223. Auflösung der Eisenbahndirektion in Rattowitz und Errichtung einer Eisenbahndirektion in Oppeln.

(A 2. Prb 1. Nr. M 1242.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. O. 2. 1679 vom 17. Juni 1922.

Mit dem Übergange der Reichsbahnstrecken des von Deutschland abgetrennten Teils Oberschlesiens in die polnische Verwaltung wird die deutsche Eisenbahndirektion in Rattowitz aufgelöst. Zur Verwaltung der Reichsbahnstrecken in dem beim Deutschen Reiche verbliebenen Teile des oberschlesischen Abstimmungsgebietes wird zu demselben Zeitpunkt eine Eisenbahndirektion in Oppeln errichtet. Ihr liegt auch die Vertretung des Deutschen Reichs (Reichseisenbahnfiskus) in den Angelegenheiten ob, in denen die Vertretungsbefugnis bisher der deutschen Eisenbahndirektion in Rattowitz zustand.

Der neuen Eisenbahndirektion in Oppeln unterstehen die Eisenbahn-Betriebsämter Beuthen (Oberschlesien), Gleiwitz 1, Gleiwitz 2, Kreuzburg, Oppeln 1, Oppeln 2 und Ratibor, die Eisenbahn-Maschinenämter Gleiwitz, Kreuzburg und Ratibor, die Eisenbahn-Verkehrsämter Gleiwitz, Kreuzburg und Ratibor und die Eisenbahn-Werkstättenämter Gleiwitz 1, Gleiwitz 2, Oppeln und Ratibor.

II. Die Reichsbahnstrecken des vom Deutschen Reiche abgetrennten Teiles von Oberschlesien sind am 18. Juni 1922, nachmittags 6 Uhr, in polnische Verwaltung übernommen worden. Zur gleichen Zeit hat die Eisenbahndirektion in Oppeln ihre Tätigkeit aufgenommen.

Nr. 224. Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1244.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Juni 1922, E. II. 90. 22 043.

Nach Vereinbarung mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden mit Wirkung vom 1. Juni d. J. die Bestimmungen des L.T.B. und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen wie folgt geändert:

In § 1 Ziff. 2 L.T.B. ist als weiterer Absatz f anzufügen:

f) die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Personen.

Hinsichtlich der in den amtlichen Fahrpersonalküchen und Massen Speiseanstalten beschäftigten Frauen besteht Einigkeit unter den Vertragsparteien darüber, daß sie in entsprechender Anwendung des § 1 Ziff. 2 c L.T.B. dann nicht unter den L.T.B. fallen, wenn ihre Leistungen nicht lediglich durch Lohn, sondern auch durch Verpflegung, Bezug von Naturalien, Trinkgeldern usw. abgegolten werden.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 14 Nachtarbeit ist als Ziff. 1 zu setzen:

1. Der Zuschlag für Nachtarbeit ist nicht zahlbar für die Pausen, während deren sich der Arbeiter von seiner Arbeitsstelle entfernen darf.

Die bisherige Ausführungsbestimmung zu § 14 erhält Ziff. 2.

Zur Beseitigung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß also nunmehr die Zeiten der Dienstbereitschaft während des Nachtdienstes ab 1. Juni d. J. ungekürzt mit dem Nachtdienstzuschlag zu vergüten sind.

Soweit in der rückliegenden Zeit durch Anrechnung anderer als der wirklichen (reinen) Arbeitszeiten etwaige Überzahlungen eingetreten sind, ist von der Rückforderung der Beträge abzusehen. Da die neue Regelung erst am 1. Juni d. J. in Geltung tritt, sind auch Nachzahlungen in ihrer Anwendung auf die rückliegende Zeit ausgeschlossen.

Nr. 225. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 3 a. Zb 80 / M 1271.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Juni 1922 E. II. 22. Nr. 6286/22:

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen werden die Sätze der Aufwandsentschädigungen des Zugpersonals für den Zugdienst und das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat mit Wirkung vom 1. April 1922 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1⁽¹⁾ der D.V.A.):

I. beim Lokomotivpersonal:

- a) für den Lokomotivführer auf 1,60 Ab
- b) für den Reservelokomotivführer, den Lokomotivoberheizer und den Lokomotivheizer auf . . . 1,30 Ab

II. beim Zugbegleitpersonal:

- a) für die Zugführer und Triebwagenführer auf 1,40 M
- b) für die Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner auf 1,10 M

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	Für Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		Für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen Lokomotiven M	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven M	M
1. im Schnellzugdienst auf	2,60	3,40	1,10
2. im Personen- und Güterzugdienst auf	2,20	2,80	1,30
3. im schweren Güterzugdienst			

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 12 M
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 15 M
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 50 % wird auf 1 M erhöht.

Die hiernach sich ergebenden Mehrbeträge sind alsbald nachzuzahlen.

Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 226. Annahme von Geschenken und Belohnungen. (A 2. 8. Zb 9.)

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Amtsblattverfügung Nr. 147/22 auch auf solche Belohnungen Anwendung findet, die Beamten von Dritten als Finderlohn zugebracht sind, da die Ablieferung von im Dienstbereich der Eisenbahnverwaltung gefundenen Gegenständen zu den Amtspflichten der Beamten gehört.

Für die Arbeiter gilt in dieser Hinsicht § 3 Ziffer 11 der Arbeitsordnung.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 227. Bahnpolizeiübertretung. (B 13.)

Gemachter Wahrnehmung zufolge vermehren sich in letzter Zeit die Bahnpolizeiübertretungen und auch die Vergehen allgemein krimineller Art auf Bahngelände gegenüber dem Vorjahr in der bedenklichsten Weise. Es steht leider zu erwarten, daß dieses Übel in den Sommermonaten mit dem starken Ausflugs- und Reiseverkehr noch mehr an Umfang zunehmen wird.

Diesem Mißstand kann nur mit schärferem Vorgehen als bisher erfolgreich begegnet werden.

Es ist daher mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken und das unterstellte, in Frage kommende Personal dahin zu unterweisen, daß es mit erhöhtem Eifer sein Augenmerk solch ordnungswidrigen Vorgängen zuwendet und bei voller Ruhe und Sachlichkeit unnachsichtlich und mit aller Strenge die von ihm wahrgenommenen Übertretungen und Vergehen feststellt und die Übeltäter der vorgesetzten Dienststelle anzeigt. Hierbei ist, um zeitraubende und kostspielige Rückfragen zu vermeiden, auf möglichst genaue und erschöpfende Darstellung des Sachverhalts, womöglich unter Angabe von Zeugen, Wert zu legen. Sollte der Beamte bei Durchführung seiner Obliegenheiten Widerstand erfahren, so bei Verweigerung der Personalien, Fortsetzung des straffälligen Verhaltens, tätlichem Angriff, Fluchtversuch u. dgl., so ist von den Rechten der §§ 5—8 der Bpo weitestgehend Gebrauch zu machen; die genaue Kenntnis und Beobachtung dieser Bestimmungen ist dem Personal daher erneut zur dringenden Pflicht zu machen. Vor allem ist aber auch dahin zu belehren, daß es unbedingte Pflicht eines jeden Eisenbahnbediensteten — nicht nur Beamten — ist, bei Zusammenstößen mit einzelnen oder mehreren die Beamten nötigenfalls auf das tatkräftigste zu unterstützen. Vor allen Dingen gilt dies dann, wenn der Beamte, wie es in der neueren Zeit des öfteren vorgekommen ist, in Ausübung des Dienstes von Reisenden tätlich angegriffen wird. In solchen Fällen kann je nach der Stärke des Angriffs zur Abwehr unbedenklich zu den stärksten und eindrucksvollsten Mitteln gegriffen werden. Kommt der Bedienstete wider Erwarten

von selbst oder trotz Aufforderung dieser Pflicht nicht nach oder erweist er sich als lässig, so kommt dienstpolizeiliches Einschreiten in Frage. Ist Gendarmerie oder Polizei in solchen Fällen nicht schon zur Stelle und sollten solche Angriffe mit eigenen Kräften nicht bewältigt oder die Personalien der Schuldigen nicht sofort und zweifelsfrei festgestellt werden können, so ist der nächsten mit Gendarmerie oder Polizei belegten Station der Vorfall sofort mit dem Ersuchen vorzumelden, das Erscheinen einer geeigneten Anzahl von Polizei- oder Gendarmerie-Beamten zu dem fraglichen Zug ungehäumt zu veranlassen. Zur Vermeidung von Verzögerungen sind daher durch Anschlag im Fahrdienstzimmer die nächsten in jeder Zugrichtung gelegenen und mit Gendarmerie oder Polizei versehenen Stationen sowie die Tel.-Nr. der dem eigenen Bahnhof zunächst gelegenen solchen Station bekanntzumachen.

Bei Behandlung von Ausländern ist besonders folgendes zu beachten: Sicherheitsleistung ist regelmäßig dann zu verlangen, wenn solche Reisende ohne feste Zielstation zu längerem Aufenthalt reisen oder erklärtermaßen oder offensichtlich auf der Heimreise begriffen sind. Dies gilt auch gegenüber Angehörigen der ehemals gegen uns verbündet gewesenen feindlichen Mächte. In all diesen Fällen sind die Voraussetzungen des § 6 Ziffer 1 der Bpo gegeben und besteht begründeter Verdacht, daß die Reisenden sich der Strafverfolgung entweder entziehen werden oder aber eine nachfolgende Strafverfolgung praktisch überhaupt unmöglich wird. Das Höchstmaß der abzuverlangenden Sicherheit beträgt seit 1. Januar 1922 1000 M — nicht wie bisher 100 M —. Die Zahl 100 ist daher in § 7 Ziffer 1 der Bpo zu streichen und dafür 1000 zu setzen.

Ebenso dringend wie die schärfere Erfassung der auf Bahngelände begangenen strafbaren Handlungen im allgemeinen ist im besonderen die unabwiesliche Notwendigkeit, daß die Dienstvorstände von ihrer um das zehnfache erweiterten Strafbefugnis angemessenen Gebrauch machen. Bei der heutigen Geldentwertung und den unverhältnismäßig hohen Einkommen derjenigen Kreise, die sich in der Hauptsache bahnpolizeiliche Übertretungen schuldig machen, verfehlen geringe Strafen ihren abschreckenden und erzieherischen Zweck erfahrungsgemäß durchaus. Sie wirken wie kleine Nadelstiche anreizend, aber nicht nachhaltig. Wenn das Gewissen der betroffenen Bevölkerungskreise in dieser Richtung geschärft und den Übeltätern ihr straffälliges Verhalten nachhaltig zum Bewußtsein gebracht werden soll, kann nur mit ganz empfindlichen Strafen etwas erreicht werden. Entsprechend dem neuerlichen, bisher von gutem Erfolg begleiteten Verfahren der badischen Bezirksämter erscheinen daher künftighin Durchschnittsstrafen zwischen 100 M, 300 M und höher, je nach der Art der Übertretung, dem persönlichen Verhalten des Täters gegenüber dem die Übertretung feststellenden Beamten, den Einkommensverhältnissen u. dgl., als nicht zu hoch und in der Regel als geboten. Dies ist auch schon wegen der einheitlichen Regelung im ganzen Direktionsbezirk und um den sonst zu gewärtigenden Berufungen willen angezeigt. Sollte die Erlegung der Strafe in einer Summe dem Beschuldigten allzu beschwerlich fallen, dann würde auf Antrag des Bestraften im Einzelfall und ausnahmsweise das Zugeständnis von Teilzahlungen keinen Bedenken begegnen.

Nr. 228. Bremsbewertung zweiachsiger Güterwagen mit einseitig gebremsten Rädern. (B 19. Bb 23. M 657.)

Bei der Deutschen Reichsbahn ist noch eine kleine Anzahl zweiachsiger Güterwagen mit einseitig wirkenden Handbremsen in Verwendung. Diese Handbremsen werden bei der nächsten passenden Gelegenheit in den Werkstätten entfernt werden, weil sie den Anforderungen nicht genügen.

Über unsere Strecken läuft aber eine große Anzahl ausländischer Wagen, die mit ähnlichen einseitig wirkenden Bremsen versehen sind. Diese Wagen haben schon mehrfach Betriebsunfälle verursacht, weil ihre Bremswirkung geringer ist wie von Fahrzeugen mit doppelseitig gebremsten Rädern.

Es wird daher bestimmt, daß zweiachsige Güterwagen mit einseitig gebremsten Rädern nach Möglichkeit als Bremswagen auszuschalten sind. Läßt sich in besonderen Fällen ihre Verwendung als Bremswagen nicht umgehen, so sind sie bei der Berechnung der Zahl der erforderlichen Bremsachsen nur mit 50 v. H. zu berücksichtigen, d. h. jeder Wagen im leeren Zustande nur mit 0,5, im beladenen Zustande mit 1 Achse.

Bei § 87⁽⁶⁾ der Fahrdienstvorschriften ist Vormerkung zu machen.

Das beteiligte Personal unterweisen.

Warenbericht Nr. 9.

Zur Beachtung! Bei beschränkten Mengen behalten wir uns Einteilung entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Verteilungsstellen vor. Bestellungen haben nicht direkt, sondern über die Hauptverteilungsstellen zu erfolgen. Die Bestellungen müssen stets umgehend gemacht werden, da wir sonst eine Gewähr für die Lieferung nicht übernehmen.

Einzelbestellungen der Genossenschaftler bei der Zentrale sind zwecklos.

Artikel	Preis		Artikel	Preis	
	für	M P		für	M P
Auslandszucker	Preis auf gefl. Anfrage		"Cassena" mit 10 % Kaffee	1 Pfd.-Paket	50.—
Fett (Schmalz, Kokosfett usw.)	"	"	Kakao, amerikanischer, in 1/2-Pfund-	1 Paket	29.—
Nudeln	1 Pfund	19.50	Paketen	Preis auf gefl. Anfrage	
Makkaroni	1 "	22.—	Sesamöl	" " "	"
Weizengrieß	1 "	17.50	Soda	" " "	"
Reis	1 "	14.—	Ia Kernseife mit garantiert 64 %	1 Pfund	24.50
Hafersflocken "Genovis" in 1-Pfd.-	1 "	21.—	Fettgehalt in 1-Pfd.-Stücken	1 Paket	4.50
Paketen	1 "	12.50	Ia Seifenpulver (10% in 1/2-Pfd.-	Preis wird noch mitgeteilt	
Graupen	Preis auf gefl. Anfrage		Packung)	1 kg-Dose	44.—
Salz	Preis auf gefl. Anfrage		Essig-Schuhcreme Nr. 100	1/4-kg-Paket	7.50
Feinst geröstete Kaffees in 1/2-Pfd.-	1/2 Pfund	69.—	Bohnerwachs	100 gr	8.—
Paketen:	1/2 "	75.—	Stahlspäne	100 "	9.50
Nr. 1: Santos gute Mischung	1/2 "	79.—	Rauchtabate:		
" 3: " feine	1 Pfund	18.—	Carasso	10 Stück	7.—
" 5: " sehr feine Mischung	1/2 Pfund	12.80	Derby	1 Rolle	3.90
Malzkaffee in 1-Pfd.-Paketen	1 Paket	12.50	Zigaretten:		
Mischungen von Bohnenkaffee und			Memphis, gelbe Packung		
Kaffee-Ersatz "Quieta" rot mit			Kautabat		
10 % Bohnenkaffee			Herren-, Damen- und Kinderstiefel	Preise auf gefl. Anfrage	
Bichorie					

Zur besonderen Beachtung!

In Herren-, Damen- und Kinderstiefel unterhalten wir zurzeit ein gut sortiertes Lager. Bei billigst gestellten Preisen bieten wir nur Qualitätsware. Bei Bedarf bitten wir um gefl. Anfrage bezw. Lagerbesuch.

Bichorie kann nur verbindlich mit "Cassena" in Kartons mit 17-kg Bichorie und 5 kg "Cassena" geliefert werden und darf daher Bichorie nur zusammen mit Cassena abgegeben werden.

Die neuen Mitgliedskarten sind nunmehr sämtlich zur Ausgabe gelangt und können bei den Haupt- und Unterverteilungsstellen gegen Zahlung der fälligen Raten in Empfang genommen werden. Im Interesse einer besseren Versorgung und um den gesteigerten Ansprüchen genügen sowie die günstige Konjunktur ausnützen zu können, bitten wir um raschmögliche Einzahlung möglichst des vollen Anteiles. Für die Mitglieder von Karlsruhe werden die neuen Karten durch die Zentrale in deren Geschäftsräumen im Alten Bahnhof ausgegeben. Auch können die Beträge direkt auf unser Postsparkonto 21300 Karlsruhe oder Sparkassenkonto 5444 bei der Stadt. Sparkasse Karlsruhe, unter Angabe der alten Mitgliedsnummer auf dem Zahlungsabschnitte, eingezahlt werden.

Unsere Verteilungsstellen sind angewiesen, Waren nur noch gegen Vorzeigen der neuen Mitgliedskarte abzugeben. Die in der letzten Frühjahrsgeneralversammlung beschlossenen "Satzungsänderungen" sind aus dem Druck erschienen. Die erforderlichen Exemplare sind durch die Haupt- und Unterverteilungsstellen bei der Zentrale anzufordern und an die Mitglieder auszugeben.